



**Abteilung Soziales
Referat Wohngeld und BAföG**

FAQ Wohngeld

Fragen zum neuen Wohngeldgesetz:

1. Ich erhalte bereits Wohngeld. Muss ich ab Januar 2023 einen neuen Antrag stellen, um von der Wohngelderhöhung zu profitieren?

Nein, Sie müssen keinen Antrag stellen, wenn Sie bereits über den 31.12.2022 hinaus eine Wohngeldbewilligung erhalten haben. Die entsprechenden Bescheide wurden im Februar 2023 automatisch erlassen. Sollten Sie keinen Bescheid mit dem erhöhten Wohngeld erhalten haben, obwohl Sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, dann melden Sie sich bitte in der Wohngeldbehörde.

2. Werden meine erhöhten Energiekosten übernommen?

Ab dem 01.01.2023 mit der Einführung des Wohngeld-Plus-Gesetzes wird eine dauerhafte Heizkostenkomponente und zusätzlich eine Klimakomponente eingeführt. Damit wird ein Teil Ihrer Heizkosten durch das Wohngeld abgedeckt. Eine Übernahme der tatsächlichen Heizkosten kann nicht erfolgen. Die Kosten für die gestiegenen Strompreise können nicht mit dem Wohngeld abgedeckt werden, da diese bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden. Weitere Informationen u. a. zu den Härtefallregelungen bei Kosten für Heizöl und Pellets erhalten Sie auf der Internetseite [Startseite - Energieversorgung - sachsen.de](https://www.startseite-sachsen.de/energieversorgung)

3. Wann wird der Heizkostenzuschuss ausgezahlt?

Die Auszahlung erfolgt mit der Wohngeldzahlung für April 2023. Der Heizkostenzuschuss wird automatisch ausgezahlt, Sie müssen dafür keinen weiteren Antrag stellen. Sollten Sie im April 2023 keine Auszahlung erhalten haben, aber die Voraussetzungen erfüllen, dann erfolgt die Auszahlung zu einem späteren Zeitpunkt, sobald Ihnen Wohngeld bewilligt worden ist.

4. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit ich den Heizkostenzuschuss erhalte?

Die Wohngeldbewilligung muss mindestens einen Monat im Bewilligungszeitraum vom 01.09.2022 bis 31.12.2022 umfassen.

Fragen allgemein zum Wohngeld

1. Wo und wie kann ich Wohngeld beantragen?

Der Wohngeldantrag kann bei der Wohngeldbehörde im Landratsamt Mittelsachsen, Standort Mittweida und in den Gemeindeverwaltungen abgegeben werden. Dort erhalten Sie auch einen Papierantrag. Auf der Internetseite des Landratsamtes im Bereich Wohngeld können Sie den Wohngeldantrag ausdrucken.

Seit November 2022 besteht auch die Möglichkeit den Erst- und Weiterleistungsantrag auf Mietzuschuss über einen Online-Antrag zu stellen. Für den Antrag auf Lastenzuschuss ist aktuell noch kein Online-Antrag verfügbar. Für die Antragstellung eines Online-Antrages müssen Sie sich bei Amt24 [Startseite - Amt24 \(sachsen.de\)](https://www.amt24.de) ein Servicekonto anlegen.

Es besteht auch die Möglichkeit der formlosen Antragstellung per E-Mail oder Telefon. Die E-Mail-Adresse lautet: wohngeld@landkreis-mittelsachsen.de und telefonisch ist die Wohngeldbehörde unter 03731/7996445 erreichbar. Im Nachgang wird Ihnen der Formantrag zugesandt. Diesen reichen Sie vollständig ausgefüllt in der Wohngeldbehörde ein. Nutzen Sie dabei bitte folgende Adresse:

Landratsamt Mittelsachsen

- Referat Wohngeld und BAföG – Wohngeldbehörde

Fraensteiner Straße 43

09599 Freiberg

2. Ich wohne in Freiberg oder Döbeln, welche Wohngeldbehörde ist dann zuständig?

- Für die Einwohner der Stadt Döbeln ist die Wohngeldbehörde in Döbeln zuständig

Stadtverwaltung Döbeln
Haupt- und Personalamt
Sachgebiet Wohnen/Soziales
Obermarkt 1, 04720 Döbeln

Tel.: 03431 579-210 oder -253

Fax: 03431 579-168

E-Mail: wohngeld@doebeln.de

Öffnungszeiten:

Montag: geschlossen

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr/13.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr/13.00 - 16.00 Uhr

Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

- Für die Einwohner der Stadt Freiberg ist die Wohngeldbehörde in Freiberg zuständig

Obermarkt 21
09599 Freiberg

Tel.: [+49 3731 273 720](tel:+493731273720)

Fax: [+49 3731 273 73 720](tel:+49373127373720)

E-Mail: Wohngeldstelle@freiberg.de

Öffnungszeiten

Dienstag: 09:00 - 12:30
13:30 - 18:00
nach Terminvereinbarung

Donnerstag: 09:00 - 12:30
13:30 - 18:00
nach Terminvereinbarung

Freitag: 09:00 - 12:30
nach Terminvereinbarung

3. Gelten Fristen für die Antragstellung?

Wohngeld wird immer zum ersten eines Monats bewilligt in dem der Wohngeldantrag in der Behörde eingeht. Eine rückwirkende Wohngeldbewilligung ist nur möglich, wenn zuvor Transferleistungen (Bürgergeld, Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt) abgelehnt worden sind.

4. Welche Unterlagen werden benötigt?

Neben dem vollständig ausgefüllten Wohngeldantrag werden folgende Unterlagen benötigt (nicht abschließend):

- Bei einem Mietverhältnis der Mietvertrag komplett mit Erkennbarkeit der Unterschriften aller Parteien
- Mietbescheinigung (zu finden auf unserer Homepage)
- wenn durch Mieter direkt Müllgebühren, Grundsteuer und andere Betriebskosten an den Anbieter gezahlt werden, Nachweis anhand Schreiben des Anbieters und Kontoauszug benötigt
- Kabelgebühren, wenn diese nicht in den Nebenkosten enthalten sind
- Bei Eigentum den Kaufvertrag der Immobilie
- Kreditverträge (komplett)
- Grundsteuerbescheid der zuständigen Gemeinde
- Nachweis über Zahlung der Kreditrate und der Grundsteuer anhand Kontoauszügen

Neben diesen Unterlagen werden die Nachweise zum monatlichen Einkommen benötigt (nicht abschließend):

- Lohnbescheinigungen
- Rentenbescheide
- Elterngeldbescheid
- Krankengeldbescheid
- ALG I Bescheid.

Nach Sichtung der Unterlagen durch die Wohngeldsachbearbeiter erhalten Sie ein Schreiben, falls noch Unterlagen benötigt werden. Die Nachweise über die Zahlung bitte anhand von Kontoauszügen. Achten Sie darauf, dass Sie uns nur Kopien einreichen. Ihre eingereichten Unterlagen werden bei uns elektronisch verarbeitet, sodass wir die Originalunterlagen nicht zurückschicken können.

Schicken Sie die Unterlagen entweder per E-Mail an wohngeld@landkreis-mittelsachsen.de oder reichen Sie sie postalisch an folgende Adresse ein:

Landratsamt Mittelsachsen

- Referat Wohngeld und BAföG – Wohngeldbehörde

Fraensteiner Straße 43

09599 Freiberg

Geben Sie auch immer Ihre Wohngeldnummer, sofern bekannt, mit an.

5. Kann ich statt einer Verdienstbescheinigung auch nur Lohnzettel einreichen?

Dies ist möglich, aber es müssen dann die letzten 12 Monate vor Antragstellung sein.

6. Wieviel Wohngeld erhalte ich?

Die Höhe des Wohngeldes ist abhängig von der Anzahl der Haushaltsmitglieder, der Höhe der Miete oder Belastung und der Höhe des Gesamteinkommens (Brutto) aller Haushaltsmitglieder. Das Wohngeld ist nur ein Zuschuss zur Miete/Belastung und wird daher nur einen Teil Ihrer Mietkosten bzw. der Belastung abdecken.

7. Wann wird das Wohngeld ausgezahlt?

Wohngeld wird immer einmal im Monat im Voraus für die Miete gezahlt. Im Bescheid finden Sie auf der ersten Seite den Zahlmonat. Das Wohngeld wird dann in der Regel ein paar Tage zuvor ausgezahlt.

Die nächste Zahlung erfolgt im Monat 05/2023.

8. Kann ich meine Betriebskostenabrechnung einreichen?

Die Betriebskostenabrechnung können Sie bei uns einreichen, wenn sich dadurch eine Änderung in Ihrer Miethöhe ergibt. Die Wohngeldsachbearbeiter überprüfen dann Ihren bestehenden Wohngeldbescheid, ob sich durch die Mieterhöhung eine Erhöhung des Wohngeldes ergibt.

9. Kann ich auch für mein Eigentum Wohngeld beantragen?

Wenn Sie ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung bewohnen, können Sie dafür einen Antrag auf Lastenzuschuss stellen. Dann erfolgt die Berechnung des Wohngeldes nicht anhand der Miethöhe, sondern anhand der Belastungen die Sie für das Gebäude oder die Eigentumswohnung zu tragen haben. Der Gesetzgeber hat jedoch für Eigentum festgelegt, dass 36 Euro pro qm als Belastung herangezogen werden zuzüglich der Grundsteuer. Weiterhin werden die Kreditbelastungen anerkannt, welche nach ihrem Zweck für den Hauskauf oder Modernisierung aufgenommen wurden. Aber es werden nicht die tatsächlichen Kosten bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt.

10. Wie lange dauert die Bearbeitung?

Zurzeit erreichen uns sehr viele Anträge, daher ist mit einer Bearbeitungszeit von bis zu drei Monaten zu rechnen. Abweichungen sind im Einzelfall möglich, auf Grund schwieriger Sachaufklärung.

11. Was kostet der Wohngeldantrag?

Für die Bearbeitung des Wohngeldantrages entstehen für Sie keine Kosten. Aber es können Kosten bei einem Erstantrag für Lastenzuschuss entstehen. Hierfür ist das Formular „Fremdmittel“ notwendig. Die Kreditinstitute müssen dieses Formular ausfüllen, was in den meisten Fällen kostenpflichtig ist. Diese Kosten werden nicht von der Wohngeldbehörde übernommen.

Sollten Ihnen für das Ausfüllen der Formulare Kosten entstehen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

12. Wer erhält Wohngeld?

Bürgerinnen und Bürger:

- die tagtäglich arbeiten gehen
- aber nicht ausreichend Einkommen zur Verfügung haben, um die Kosten fürs Wohnen bezahlen zu können,
- auch Rentnerinnen und Rentner
- sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen
- ebenso wie Studierende, die keinen Anspruch auf BAföG haben oder dieses als Vollدارlehen erhalten und
- Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld I und
- Kurzarbeitergeld

können Wohngeld beantragen.

13. Wer erhält kein Wohngeld?

Kein Wohngeld erhalten diejenigen Personen, die bereits andere Transferleistungen erhalten. Dazu zählen z. B.:

- Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld)
- Sozialhilfe
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Grundleistungen nach dem Asylbewerbergesetz oder
- Ausbildungsförderungshilfen (BAföG, BAB)

Bei BAföG und BAB ist der Ausschluss der Leistung nur dann gegeben, wenn die Person alleine ohne Kind oder Partner in einer eigenen Wohnung wohnt.

Bei all diesen Sozialleistungen sind die Unterkunftskosten bereits berücksichtigt.

15. Welche Pflichten habe ich nach Erhalt des Bescheides?

Sobald Sie einen Bewilligungsbescheid erhalten haben und sich im laufenden Bewilligungszeitraum folgende Veränderungen ergeben, sind Sie verpflichtet dies der Wohngeldbehörde umgehend zu melden:

- Umzug in eine neue Wohnung
- Einkommensveränderungen
- Geburt eines Kindes
- Erhöhung oder Minderung von Haushaltsmitgliedern
- Änderungen der Miete/Belastung (Wegfall oder Aufnahme neuer Kredite)

16. Muss der Onlineantrag unterzeichnet werden?

Nein. Dieser gilt durch das Registrieren bei Amt24 als unterzeichnet.

17. Ist eine Ratenvereinbarung bei Rückforderung von Wohngeld möglich?

Dies kann nicht beantwortet werden, das wird von Fall zu Fall individuell geprüft und sollte am besten schriftlich erfolgen. Der Wohngeldsachbearbeiter setzt sich dann schriftlich mit Ihnen in Verbindung. Alle Ratenanträge mit einer Laufzeit von länger als 18 Monate, müssen zur Genehmigung an die Landesdirektion Chemnitz versandt werden.

18. Wie lange habe ich Zeit, gegen den Wohngeldbescheid Widerspruch einzureichen?

Die Widerspruchsfrist beträgt 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides. Der Widerspruch muss schriftlich mit Unterschrift eingereicht werden. Dies kann auf den Postweg oder bei persönlicher Vorsprache in Mittweida erfolgen. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin.

Wie lange eine Bearbeitung des Widerspruchs dauert, kann jedoch aufgrund der aktuellen Situation nicht gesagt werden.

19. Ab wann gibt es den Freibetrag für Grundrentenzeiten im Wohngeld?

Bei Vorliegen der 33 Jahre Grundrentenzeiten erhalten Sie einen Freibetrag bei der Wohngeldberechnung. Bei Erstanträgen erfolgt die Abfrage beim Rententräger durch die Wohngeldbehörde.

20. Ab wann erhalte ich den Freibetrag für Schwerbehinderung?

Bei Vorliegen des Grades der Behinderung von 100 Prozent wird der Freibetrag gewährt. Abweichend davon wird der Freibetrag auch gewährt, wenn der Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent beträgt und ein Pflegegrad von 1 bis 5 vorliegt. Für Bewohner von Heimen muss ein Grad der Behinderung von 100 Prozent vorliegen bzw. der Pflegegrad 4 oder 5.

21. Werden Kosten für Kindergarten und Hort berücksichtigt?

Nein, diese finden im Wohngeld keine Berücksichtigung. Sie können mit dem Antrag auf Wohngeld gleichzeitig einen Antrag auf Übernahme der Kita/Hortbeiträge stellen. Sollte Ihnen Wohngeld bewilligt werden, erfolgt die Übernahme der Kinderbetreuungskosten durch das Amt für Jugend und Familie.

22. In welcher Höhe werden die Beiträge für Renten- und Krankenversicherung übernommen?

Der Gesetzgeber sieht einen pauschalen Abzug von max. 30% für Krankenversicherung, Rentenversicherung und Steuern vor. Dabei ist es unerheblich, wie hoch die tatsächlich gezahlten Beiträge sind. Es erfolgen daher auch nur die pauschalen Abzüge, wenn man freiwillig versichert ist.

23. Kann ich Unterhaltszahlungen geltend machen?

Sollten Sie Unterhaltszahlungen an Kinder, die nicht in Ihrem Haushalt leben oder getrenntlebende Ehegatten leisten, können Sie diesen bei der Antragstellung mit angeben. Als Nachweis wird neben den Kontoauszügen der letzten 12 Monate noch ein Urteil, Bescheid oder Titel benötigt bzw. sollte das alles nicht vorliegen, reicht auch die schriftliche Vereinbarung beider Parteien.

24. Ich muss für längere Zeit ins Krankenhaus, Kurzzeitpflege oder habe einen Kuraufenthalt. Hat das Auswirkungen auf meine Wohngeldbewilligung?

Nein, kurzfristige Abwesenheiten vom Lebensmittelpunkt von weniger als 12 Monaten haben keine Auswirkungen. Bitte teilen Sie trotzdem jede Veränderung mit. Der Wohngeldsachbearbeiter kann mitteilen, ob es sich um eine kurzfristige Veränderung handelt oder nicht.

25. Kann Wohngeld für eine Zweitwohnung oder Internate von Berufsschulen beantragt werden?

Wohngeld wird nur für die Wohnung geleistet, in der Sie Ihren Lebensmittelpunkt haben. Da eine Zweitwohnung meist nicht darauf ausgelegt ist, dass Sie dort dauerhaft verweilen, kann dafür kein Wohngeld beantragt werden.